

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über das Studium und die Prüfungen
an der Berufsakademie Baden-Württemberg
im Studienbereich Sozialwesen
(Studien- und Prüfungsordnung
BA-Sozialwesen – StuPrO BA Sozialwesen)**

Vom 11. Januar 2007

Auf Grund von § 91 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und der Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen durch das Studium die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht haben.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Bachelor-Abschluss an der Berufsakademie wird in der Regel nach drei Jahren Studium in Theorie und Praxis erreicht.

(2) Das Studium gliedert sich in jedem Studienjahr in Studienabschnitte an der staatlichen Studienakademie und in einer Ausbildungsstätte.

§ 3

Modularisierung

(1) Das Studium an der Berufsakademie Baden-Württemberg ist modularisiert.

(2) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenzstunden, Selbststudium, Transferleistung, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(3) Die zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in den jeweiligen Modulplänen nach Anlage 2 festgelegt.

(4) Die ECTS-Punkte werden jeweils in ihrer Summe für ein beständenes Modul vergeben.

§ 4

Standortspezifische Regelungen

(1) Grundlage für den Ablauf des Studiums sowie die Organisation des Studienbetriebs und der Prüfungen sind die akkreditierten, in Anlage 2 festgelegte Modulpläne. Studieninhalte, Arbeitsstunden und ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen können nach Maßgabe des Flexibilisierungsrahmens entsprechend Anlage 2 den Profilen der jeweiligen Studienakademie angepasst werden.

(2) Der Duale Senat jeder Studienakademie entscheidet vor Beginn eines Studienjahrganges über formale und inhaltliche Veränderungen der einzelnen Module nach Maßgabe von Absatz 1.

2. ABSCHNITT

Prüfungen

§ 5

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden erbracht als

1. Klausurarbeit (K),
2. Seminararbeit (SE),
3. Mündliche Prüfung (MP),
4. Studienarbeit (S),
5. Reflexionsbericht (RB),
6. Bachelorarbeit (B),
7. Referat (R),
8. Testat (T),
9. Präsentation (P),
10. Gruppenreferat (G),
11. Protokoll (Pr),
12. Projekt- bzw. Forschungsskizze (PF),
13. Praxisbericht und Berichtsauswertung (PB).

(2) Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 1. Mindestens die Hälfte der benoteten Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen ist in Form von Klausurarbeiten zu erbringen.

(3) Prüfungsleistungen können bei fremdsprachigem Studienangebot in der entsprechenden Fremdsprache verlangt werden.

§ 6

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Zur Prüfung eines Moduls kann nur zugelassen werden, wer das jeweilige Modul ordnungsgemäß absolviert hat. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Studienakademie und am praktischen Studium in der Ausbildungsstätte.

(2) Eine Versagung der Zulassung muss den Studierenden durch die Studienakademie spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7

Bestehen der Modulprüfungen

(1) Jedes Modul muss mit mindestens einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

(2) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Durchschnitt aller vorgesehenen Prüfungen in dem betreffenden Modul die Note »ausreichend« (4,0) erreicht wurde.

(3) Sind in einem Modul unbenotete Prüfungsleistungen vorgesehen, müssten diese mit »bestanden« bewertet worden sein.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen im gleichen Studienbereich an der Berufsakademie Baden-Württemberg werden grundsätzlich vollständig angerechnet. Dies gilt auch für die dabei erworbenen ECTS-Punkte.

(2) Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten in entsprechenden Berufen können bei Gleichwertigkeit auf Praxisphasen ganz oder teilweise angerechnet werden. Prüfungsleistungen, die an anderen Berufsakademien oder Hochschulen erbracht wurden, können unter Berücksichtigung des dualen Charakters der Berufsakademie Baden-Württemberg ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium vorliegt; die der Anrechnung entsprechenden ECTS-Punkte sind zu vergeben.

(3) Über die Anrechnung entscheidet die Studienakademie; in Fällen der Anrechnung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten erfolgt diese im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder dem Prüfungsausschuss bewertet. Dabei wird eine Benotung (benotete Prüfungsleistung) vorgenommen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden die folgenden Noten verwendet:

1,0 bis 1,5 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;

2,6 bis 3,5
= befriedigend

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,6 bis 4,0
= ausreichend

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

4,1 bis 5,0
= nicht ausreichend

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben werden.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst, wird eine Durchschnittsnote gebildet, bei der nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt wird.

(4) Die Modulnoten werden mit der Notenbezeichnung und in Ziffern mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest eines von ihr benannten Arztes verlangen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen und Bearbeitungszeiten berührt ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen richtet sich nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 20. Juli 2002 (BGBl. I S. 2319). Die Studienakademie hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck des Mutterschutzgesetzes zu orientieren.

(3) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte Prüfungsleistungen beim nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.

(4) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener

ner Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die in § 91 Abs. 10 und 11 des Landeshochschulgesetzes (LHG) enthaltenen Regelungen bleiben unberührt.

§ 11

Nachholung von Prüfungsleistungen

Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens im darauf folgenden Studienhalbjahr eine Nachholung der Prüfungsleistung fest; § 10 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 12

Modulprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben sowie die Aufgabenstellung für Referate, Präsentationen und Testate werden vom jeweils fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers gestellt und bewertet.

(2) Mündliche Prüfungen werden vom jeweils fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers und einem weiteren von der Studienakademie zu bestimmenden Mitglied des Lehrkörpers abgenommen.

(3) Bei Verhinderung des zuständigen Prüfers beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Besetzung des Prüfungsausschusses, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung festgehalten werden.

§ 13

Mündliche Prüfungen in den Studienschwerpunkten

(1) Soweit in den Modulen der Studienschwerpunkte eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, werden für jeden Studiengang von der Studienakademie auf Vorschlag des Dualen Senats Prüfungsausschüsse gebildet. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier sachkundigen Mitgliedern. Mindestens eines der Mitglieder muss dem Lehrkörper der Studienakademie hauptberuflich an-

gehören. Den Vorsitz führt ein Mitglied des hauptberuflichen Lehrkörpers der Studienakademie. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu berufen. Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken.

(2) Die mündliche Prüfung bezieht sich überwiegend auf die Lehrinhalte des Studienschwerpunkts sowie die gestellten Transferaufgaben. Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person bekannt zu geben.

(6) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann Zuhörer zulassen, wenn sie ein sachlich begründetes Interesse darlegen und die zu prüfende Person nicht widerspricht. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte im Evaluationsverfahren nach § 78 LHG.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Wurde eine benotete Modulprüfung mit Ausnahme der Bachelorarbeit nicht mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet, können die nicht bestandenen Prüfungsleistungen innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden.

(2) Wird nach der Wiederholungsprüfung in nur einem Modul nicht mindestens die Note »ausreichend« (4,0) erzielt, ist eine zweite Wiederholung als mündliche Prüfung innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist möglich, die jedoch nur über ein Bestehen oder Nichtbestehen entscheidet. Bei Bestehen der Prüfung wird die Modulprüfung mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet.

(3) Die Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 findet unter Vorsitz eines Mitglieds des hauptamtlichen Lehrkörpers der Studienakademie statt. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal im direkten Anschluss wiederholt werden.

3. ABSCHNITT

Bachelorarbeit

§ 15

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit ist zuzulassen, wer alle Module der ersten beiden Studienjahre bestanden hat.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist bis zum Ablauf der von der Studienakademie gesetzten Frist schriftlich bei dieser zu beantragen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die Studienakademie. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht vollständig vorliegen oder das Zulassungsgesuch verspätet oder trotz Nachforderung unvollständig gestellt worden ist.

§ 16

Zweck und Inhalt der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Studienakademie am Ende des fünften Studienhalbjahres vergeben.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Auf begründeten Antrag kann die Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einzureichen und kann von der Ausbildungsstätte mit einer Stellungnahme versehen werden.
- (4) Die zu prüfende Person hat der Bachelorarbeit eine Erklärung beizufügen, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17

Betreuung und Bewertung

- (1) Die Studienakademie benennt ein Mitglied des Lehrkörpers, das die Bachelorarbeit betreut und bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen an der Arbeit beteiligten Personen genau gekennzeichnet und bewertbar ist.

§ 18

Bestehen und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note »ausreichend« (4,0) bewertet wurde.
- (2) Ein zweiter Prüfer wird von der Studienakademie bestellt, wenn der erste Prüfer die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note »ausreichend« bewertet hat. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt.
- (3) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben oder wird ein Täuschungsversuch festgestellt, gilt sie als mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewertet.
- (4) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vergeben. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

4. ABSCHNITT

Bachelorabschluss

§ 19

Bachelor-Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote des Bachelorstudiums wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus allen Modulnoten mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung gebildet. Dabei sind die Noten für die einzelnen Module mit Ausnahme der Note der Bachelorarbeit nach dem ECTS-Wert des Moduls zu gewichten. Die Note der Bachelorarbeit geht mit 20 Prozent in die Gesamtnote ein.
- (2) Zusätzlich zur Gesamtnote nach Absatz 1 wird für die Absolventen sowohl der Studiengänge Soziale Arbeit als auch des Studiengangs Sozialwirtschaft standortspezifisch nachfolgende ECTS-Klassifikation vergeben:

A	für die besten	10 Prozent,
B	für die nächsten	25 Prozent,
C	für die nächsten	30 Prozent,
D	für die nächsten	25 Prozent,
E	für die nächsten	10 Prozent.

Bezugsbasis bilden dabei die Bachelor-Gesamtnoten des aktuellen Studienjahres und der vergangenen zwei Studienjahre des jeweiligen Studiengangs.

§ 20

Zeugnis und Abschlussbezeichnungen

- (1) Wurden alle Module mit mindestens der Note »ausreichend« (4,0) bestanden, ist das Studium erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Zeugnis erstellt. In dieses sind die Module mit Noten und ECTS-Punkt-

zahl, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die ECTS-Punktzahl, die Gesamtnote des Bachelorstudiums sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis wird vom Direktor der Studienakademie und vom zuständigen Studiengangsleiter unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Absolventen eine Urkunde über die Verleihung der Abschlussbezeichnung und in den Studiengängen Soziale Arbeit die staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge oder als Sozialpädagogin ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Direktor der Studienakademie unterzeichnet und mit dem Siegel der Berufsakademie versehen.

(4) Dem Zeugnis wird das »Diploma Supplement« beigelegt, das Angaben über Art und Stufe des Abschlusses sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm enthält.

(5) Auf Grund des erfolgreich abgeschlossenen mindestens dreijährigen Studiums an einer Berufsakademie im Studienbereich Sozialwesen verleiht das Land Baden-Württemberg die Bezeichnung »Bachelor of Arts« (B.A.); in der Urkunde ist auf die jeweiligen Studiengänge wie folgt hinzuweisen:

- »in Sozialer Arbeit«
- »in Sozialwirtschaft«.

§ 21

Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung der Bezeichnung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studienakademie nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 10 Abs. 4 ändern und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(2) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und erforderlichenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(3) Wird das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 1 festgestellt, ist die verliehene Bezeichnung abzuerkennen, die entsprechende Urkunde einzuziehen und die staatliche Anerkennung zu widerrufen.

5. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 22

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht, Bescheinigungen

(1) Prüfungsunterlagen werden von der Studienakademie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Aushändigung des

Zeugnisses aufbewahrt. Die geprüfte Person kann Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen beantragen; der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Studienakademie gestellt werden.

(2) Über die Bewertung der Prüfungsleistungen stellt die Studienakademie dem Studierenden nach jedem Studienhalbjahr eine Bescheinigung aus.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann die Studienakademie auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Studienakademie von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 24

Überdenkungsverfahren

(1) Prüfungsteilnehmer können gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen schriftlich Einwendungen erheben. Diese sind spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der Studienakademie geltend zu machen und binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu begründen.

(2) Entsprechen die Einwendungen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, werden sie zurückgewiesen. Im Übrigen werden die Einwendungen den jeweiligen Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet.

(3) Das Ergebnis der Überdenkung ist dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung BA-Sozialwesen vom 6. Februar 2001 (GBl. S. 365) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an einer Berufsakademie vor dem Studienjahr 2006/2007 begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

STUTTGART, den 11. Januar 2007

PROF. DR. FRANKENBERG

Anlage 1
(zu § 5)

**Prüfungsleistungen nach § 5
im Studienbereich Sozialwesen**

Erläuterung der Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1

Klausurarbeit (K)

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen je zur Hälfte aus Wissens- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben.

Die Vorgabezeit soll 120 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

Seminararbeit (SE)

Eine Prüfungsleistung in Form eines Vortrages und einer schriftlichen wissenschaftlichen Ausarbeitung von in der Regel 20 Seiten.

Der Vortrag soll 30 Minuten dauern. An den Vortrag schließt sich eine diskursive Auseinandersetzung mit der Thematik in der Gruppe an, die von den Vortragenden zu moderieren ist.

Die Seminararbeit dient zum einen der intensiven Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Thematik, sie soll jedoch auch die didaktisch-methodischen Kompetenzen der Studierenden fördern. Deshalb soll in der Auswertung der Seminararbeit auch auf die Art und Weise der Vermittlung, Moderation und Präsentation eingegangen werden.

Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

Mündliche Prüfung (MP)

Durch die mündliche Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen, reflektieren und fähig sind, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagewissen verfügen.

In der mündlichen Prüfung soll den Studierenden die Gelegenheit gegeben werden, Themen eigenständig zu entwickeln und kritisch zu reflektieren. In die Bewertung soll auch die Befähigung zur Präsentation und Vermittlung von Kenntnissen einfließen.

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten; sie kann als Gruppenprüfung mit entsprechend verlängerter Prüfungszeit abgenommen werden.

Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

Studienarbeit (S)

Die Studienarbeit soll die Fähigkeit zeigen, eine vorgegebene, klar definierte Problemstellung wissenschaftlich selbstständig zu bearbeiten.

Sie ist zu dem von der staatlichen Studienakademie festgelegten Termin abzugeben. Auf begründeten Antrag kann die staatliche Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einzureichen. Die zu prüfende Person hat der Studienarbeit eine Erklärung beizufügen, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Der Umfang der Studienarbeit beträgt durchschnittlich 25 Seiten.

Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

Reflexionsbericht (RB)

Der zentrale Gegenstand des Reflexionsberichts in den Studiengängen Soziale Arbeit ist eine exemplarische Falldarstellung, die theoretisch analysiert und kritisch reflektiert werden soll. In der Reflexion sollen die fall- und professionsbezogenen Perspektiven aufgezeigt werden.

Gegenstand des Reflexionsberichts sind auch das angeleitete Studium und die Erfahrungen im Arbeitsfeld. Der Reflexionsbericht kann über die Gesamtdauer des praktischen Studiums in den ersten vier Studienhalbjahren geschrieben werden oder auch im Anschluss an einen Überblick über die praktischen Tätigkeiten auf die Erfahrungen in einer Praxisphase näher eingehen oder eine selbstständig durchgeführte soziale Arbeit zum Thema haben.

Der zentrale Gegenstand des Reflexionsberichts im Studiengang Sozialwirtschaft ist die sozialwirtschaftliche, interdisziplinäre Bearbeitung eines praxisbezogenen Falles bzw. Projekts.

Die Studierenden sollen an hand eines personenbezogenen oder sachbezogenen Falles nachweisen, dass sie eine interdisziplinäre Denk- und Arbeitsweise gelernt haben und an Aufgabenstellungen mit einer typischen sozialwirtschaftlichen Fachkompetenz herangehen.

Hierbei können beispielsweise interdisziplinäre (soziale, wirtschaftliche, rechtliche, soziologische usw.) Gesichtspunkte herausgearbeitet oder das Spannungsfeld bzw. die Synthese der Sozialwirtschaft aufgezeigt werden.

Der Reflexionsbericht muss in allen Studiengängen eine Reflexion des eigenen beruflichen Handelns einschließen. Er soll in der Regel 25 Seiten umfassen. Die zu prüfende Person hat dem Reflexionsbericht eine Erklärung beizufügen, dass sie den Bericht selbstständig verfasst

und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

Bachelorarbeit (B)

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

Wird in der Bachelorarbeit ein Thema behandelt, das sich auf konkrete Fragestellungen aus der Ausbildungsstätte bezieht, ist die analysierte singuläre Praxis im Kontext wissenschaftlicher Analysen zu reflektieren.

Der Umfang der Bachelorarbeit soll 60 Seiten nicht unterschreiten und 80 Seiten nicht überschreiten.

Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung bei der staatlichen Studienakademie einzureichen.

Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

Referat (R)

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten mit einer Dauer von etwa 30 Minuten; es umfasst auch die inhaltliche Ausgestaltung der nachfolgenden Diskussion. Das Referat ist schriftlich vorzulegen.

Die Prüfungsleistung wird mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet.

Testat (T)

Ein Testat wird ausgestellt, wenn Studierende die Übung oder das Seminar ordnungsgemäß belegt, sowie regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen haben und den verlangten Anforderungen nachgekommen sind.

Die Prüfungsleistung wird mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet.

Präsentation (P)

Bei der Präsentation steht die Befähigung zur Vermittlung eines Themas in der Gruppe im Vordergrund. Neben den inhaltlichen Aspekten sollen die interaktiven Fähigkeiten, aber auch der Umgang mit den unterschiedlichen Medien zur Gestaltung von Lehrveranstaltungen trainiert werden. Bei der Auswertung der Präsentation soll den

Studierenden entsprechend Rückmeldung gegeben und aufbauende Lernziele aufgezeigt werden.

Die Prüfungsleistung wird mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet.

Gruppenreferat (G)

Das Gruppenreferat ist eine Prüfungsform, die bei komplexen Aufgaben angewendet wird. Bei dieser Prüfungsart liegt der Schwerpunkt in der Vermittlung von sozialen Kompetenzen des arbeitsteiligen und kooperativen Arbeitens.

Gruppenreferate können von maximal fünf Studierenden gehalten werden. Die Dauer beträgt pro Teilnehmer 20 Minuten.

Die Prüfungsleistung wird mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet.

Protokoll (Pr)

Das Protokoll dient dazu, Inhalte und Prozesse einer Seminarveranstaltung strukturiert zusammenzufassen und die wesentlichen Ergebnisse und Verläufe zu verbalisieren. Das Protokoll vermittelt Kompetenzen der sprachlichen und kognitiven Abstraktion.

Die Prüfungsleistung wird mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet.

Projekt- bzw. Forschungsskizze (PF)

In dieser Prüfungsart geht es um die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit. Projekt- und Forschungsskizzen leisten die notwendige Vorarbeit, um empirische Forschungsvorhaben unter Berücksichtigung der Gütekriterien und forschungsethischen Grundsätze kritisch anwenden zu können.

Die Prüfungsleistung wird mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet.

Praxisbericht und Berichtswertung (PB)

Praxisberichte und die Berichtswertung sollen die Ergebnisse des Praxisstudiums zusammenfassend beschreiben. Bei der Berichtswertung sollen die Studierenden in supervidierender Weise hinsichtlich ihrer praktischen Kompetenzen und der weiteren Lernschritte beraten werden.

Die Prüfungsleistung wird mit »bestanden« oder »nicht bestanden« bewertet.

Anlage 2
 (zu § 4)

**Flexibilisierungsrahmen für die Studiengänge Soziale Arbeit
 (180 ECTS-Punkte)**

Nr.	Modul	ECTS
1	Propädeutik	4-6
2	Geschichte, Theorie und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	5-7
3	Methodische Grundlagen der Sozialen Arbeit	5-7
4	Medienpädagogische Handlungsansätze / Ästhetik	5-7
5	Erziehung, Bildung und Sozialisation	6-8
6	Geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen für die Soziale Arbeit	6-8
7	Psychologische Grundlagen für die Soziale Arbeit	8-10
8	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen für die Soziale Arbeit I	8-10
9	Praxisreflexion	4- 6
10	Soziale Einzelhilfe	8-10
11	Soziale Gruppenarbeit	8-10
12	Kinder-, Jugend- und Familienrecht	6-8
13	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen für die Soziale Arbeit II	5-7
14	Recht der Sozialen Sicherung	8-10
15	Praxisbezogene Fallarbeit	5-7
16	Sozialarbeitsforschung	6-8
17	Soziale Arbeit und Politik	5-7
18	Studienschwerpunkt I oder Wahlpflichtbereich	5-9
19	Ökonomie und Management der Sozialen Arbeit	7- 9
20	Gesellschaftliche Inklusions- und Exklusionsprozesse	7-9
21	Berufsethik und professionelles Handeln	5-7
22	Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung	8-10
23	Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit / Studienschwerpunkt	10-12
24	Administration und Verwaltungs- und Arbeitsrecht oder Wahlpflichtbereich	7-9
25	Bachelorarbeit	12

Modulplan für die Studiengänge Soziale Arbeit Stuttgart

Modul zugehörige Lehrveranstaltung / Unit	Semester	Prüfungsleistung	Präsenz	Tutorium	Angeleitetes Studium	Transfer	Prüfung	ECTS
Modul 1 Propädeutik	1	SE	48		62	0	10	4
Unit 1: Wissenschaftliches Arbeiten sowie Selbst- und Zeitmanagement	1		24	3	36	0	0	2
Unit 2: Einführung in die Sozialinformatik	1		24	3	26	0	10	2
Modul 2 Geschichte, Theorie und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	1+2	K + PB	72		88	30	20	7
Unit 1: Geschichte der Sozialen Arbeit	1		24	0	23	6	7	2
Unit 2: Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	1		24	3	10	20	6	2
Unit 3: Theorien der Sozialen Arbeit	2		24	10	55	4	7	3
Modul 3 Methodische Grundlagen der Sozialen Arbeit	1	T	48		112	0	20	6
Unit 1: Einführung in die Methoden Sozialer Arbeit	1		8	0	18	0	4	1
Unit 2: Kommunikationskompetenz und Gesprächsführung	1		20	0	47	0	8	2,5
Unit 3: Gruppendynamik	1		20	0	47	0	8	2,5
Modul 4 Medienpädagogische Handlungsansätze / Ästhetik	1+2	T	72		88	0	20	6
Unit 1: Einführung in die medienpädagogischen Handlungsansätze	1		24	3	26	0	10	2
Unit 2: Praktische Ansätze I	1		24	0	31	0	5	2
Unit 3: Praktische Ansätze II	2		24	0	31	0	5	2
Modul 5 Erziehung, Bildung, Sozialisation	3+4	K + PB	72		88	30	20	7
Unit 1: Einführung in die Grundlagen von Erziehung, Bildung und Sozialisation	3		24	3	20	10	6	2

Unit 2: Einführung in die Soziologie des Lebensalter	3	24	5	19	10	7	2
Unit 3: Theoretische Grundlagen des pädagogischen Handelns	4	24	5	49	10	7	3
Modul 6 Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	2+3	96		114	30	30	9
Unit 1: Sozialphilosophie	2	24	3	16	10	10	2
Unit 2: Gesellschaftstheorie	2	24	5	16	10	10	2
Unit 3: Individualisierung und Zivilgesellschaft	3	24	5	46	10	10	3
Modul 7 Psychologische Grundlagen der Sozialen Arbeit	2+3	96		114	30	30	9
Unit 1: Entwicklungspsychologie des Kinder- und Jugendalters	2	24	3	22	7	7	2
Unit 2: Psychologie des Erwachsenenalters und des Seniorenalters	3	24	3	22	7	7	2
Unit 3: Sozialpsychologie	2	24	3	48	9	9	3
Unit 4: Formen und Ursachen psychischer Störungen	3	24	3	22	7	7	2
Modul 8 Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit I	1+2	72		88	20	30	7
Unit 1: Gesundheitswissenschaft	1	24	0	21	5	10	2
Unit 2: Heilpädagogik	2	24	5	21	5	10	2
Unit 3: Soziale Arbeit im Gesundheitsbereich	2	24	5	46	10	10	3
Modul 9 Praxisreflexion: Organisation und methodisches Handeln	1+2	48		52	30	20	5
Unit 1: Organisation	1	24	0	16	10	10	2
Unit 2: Klient und Methode	2	24	0	36	20	10	3
Modul 10 Soziale Einzelhilfe	2+3	72		108	30	30	8
Unit 1: Einführung in die Grundlagen der Einzelfallhilfe	2	24	5	46	10	10	3
Unit 2: Methodische Vertiefung I	2	24	3	46	10	10	3
Unit 3: Methodische Vertiefung II	3	24	3	16	10	10	2
Modul 11 Soziale Gruppenarbeit	2+3	72		108	30	30	8
Unit 1: Einführung	2	24	5	46	10	10	3
Unit 2: Methodische Vertiefung I	3	24	3	40	10	10	3

Unit 3: Methodische Vertiefung II	3	24	3	16	10	10	3
Modul 12 Kinder-, Jugend- und Familienrecht	1+2	72	K + PB	58	30	20	6
Unit 1: Einführung, BGB, Familienrecht	1	24	3	18	10	8	2
Unit 2: SGB VIII, Jugendschutz	1	24	10	18	10	8	2
Unit 3: Fallseminar	2	24	0	22	10	4	2
Modul 13 Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit II	3+4	72	K + PB	68	20	20	6
Unit 1: Sucht und Formen der Rehabilitation	3	24	3	23	6	7	2
Unit 2: Psychosoziale Krisen und Formen der Rehabilitation	4	24	3	23	6	7	2
Unit 3: Psychotherapeutische / sozialarbeiterische Behandlungsansätze	4	24	3	22	8	6	2
Modul 14 Recht der sozialen Sicherung	3+4	96	K + PB	114	30	30	9
Unit 1: SGB I, X, III, V, VI	3	24	3	22	7	7	2
Unit 2: SGB XII, II	3	24	5	48	9	9	3
Unit 3: SGB XII, II	4	24	5	22	7	7	2
Unit 4: SGB IX, XI, Soziale Versorgung	4	24	0	22	7	7	2
Modul 15 Praxisbezogene Fallarbeit	3+4	48	T + PB	52	30	20	5
Unit 1: Interdisziplinäres Fallseminar	3	24	0	36	20	10	3
Unit 2: Berufsrolle und berufliche Identität	4	24	0	16	10	10	2
Modul 16 Sozialarbeitsforschung	3+4	72	PF	88	30	20	7
Unit 1: Methoden der empirischen Sozialforschung	3	24	5	48	10	8	3
Unit 2: Statistik und Dokumentation	4	24	3	20	10	6	2
Unit 3: Evaluationsstrategien	4	24	5	20	10	6	2
Modul 17 Soziale Arbeit und Politik	4	48	S	72	30	30	6
Unit 1: Sozialpolitische Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit	4	24	3	36	15	15	3
Unit 2: Sozialarbeitspolitik	4	24	5	36	15	15	3
Modul 18 Studienschwerpunkt I	5	120	R	100	30	20	9

Modulplan für die Studiengänge Soziale Arbeit Heidenheim

Modul zugehörige Lehrveranstaltung / Unit	Semester	Prüfungsleistung	Präsenz	Tutorium	Angeleitetes Studium	Transfer	Prüfung	ECTS
Modul 1 Propädeutik	1	K	51		79		20	5
Unit 1: Wissenschaftliches Arbeiten / Selbst- und Zeitmanagement	1		24	3	56		10	3
Unit 2: Einführung in die Sozialinformatik / Grundlagen der EDV	1		27		23		10	2
Modul 2 Geschichte, Theorie u. Arbeitsfelder der Soz. Arbeit	1+2	SE/S	60		60	40	20	6
Geschichte der Sozialen Arbeit	1		18		26	16	10	2
Theorien der Sozialen Arbeit	2		21	3	19	10	10	2
Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	2		21		15	24		2
Modul 3 Methodische Grundlagen der Sozialen Arbeit	1	K	60		70		20	5
Unit 1: Einführung in Methoden und Handlungslehre	1		18	3	34		8	2
Unit 2: z.B. Kommunikations-/ Wahrnehmungskompetenz	1	T	21		18		6	1,5
Unit 3: z.B. Gesprächsführung I	1	T	21		18		6	1,5
Modul 4 Medienpäd. Handlungsansätze/ Ästhetik	1	K	60		70		20	5
Unit 1: Einführung: Kultur, Ästhetik, Medien	1		18		34		8	2
Unit 2: Praktische Ansätze I	1	T	21		18		6	1,5
Unit 3: Praktische Ansätze II	1	T	21		18		6	1,5
Modul 5 Erziehung, Bildung, Sozialisation	2+3	SE/S	60		60	40	20	6
Unit 1: Entwicklung und Sozialisation des Kindes und Jugendlichen	2		24		18	10	8	2
Unit 2: Pädagogisches Handeln	3		18	5	21	15	6	2
Unit 3: Soziologie der Familie und der Lebensalter	3		18	5	21	15	6	2
Modul 6 Soziale und geisteswissenschaftliche Grundlagen der	2+3	SE/S	78		72	30	30	7

Unit 1: BGB, Familienrecht	1		36	3	29	15	10	3
Unit 2: SGB VIII	2		36	3	29	15	10	3
Modul 13 Gesundheitswissenschaften II	3+4	K	63		77	20	20	6
Unit 1: Behinderung und Rehabilitation	2		21	3	27	6	6	2
Unit 2: Suchterkrankung und Rehabilitation	3		21	3	25	7	7	2
Unit 3: Psychische Erkrankungen und therapeutische Verfahren	3		21	3	25	7	7	2
Modul 14 Recht der sozialen Sicherung	3+4	K	78		92	40	20	8
Unit 1: Einführung mit SGB III, V, VI, VII, IX, XI			36	5	49	20	15	4
Unit 2: SGB II und XII			42	5	43	20	15	4
Modul 15 Praxisbezogene Fallarbeit	3+4	RB	60		48	42	30	6
Unit 1: TPS 3: Supervision	3		30		24	21	15	3
Unit 2: TPS 4: Interdisziplinäres Fallseminar und Berufsrolle	4		30	3	24	21	15	3
Modul 16 Sozialarbeitsforschung	3+4	SE/S	66		64	30	20	6
Unit 1: Sozialarbeitswissenschaftliche Methoden der empirischen Sozialforschung	3		30	10	35	15	10	3
Unit 2: Datenauswertung u. Dokumentation mit Fallbeispiel	4		36	10	29	15	10	3
Modul 17 Soziale Arbeit und Politik	4	K	54		106		20	6
Unit 1: Sozialpolitische Grundlagen Sozialer Arbeit	4		27	5	53		10	3
Unit 2: Soziale Arbeit und Kommunalpolitik	4		27	5	53		10	3
Modul 18 Wahlpflichtbereiche	5+6	K	84		62	40	24	7
Unit 1: Wahlpflichtseminar	5	T	21		15,5	10	6	1,75
Unit 2: Wahlpflichtseminar	5	T	21		15,5	10	6	1,75
Unit 3: Wahlpflichtseminar	6	T	21		15,5	10	6	1,75
Unit 4: Wahlpflichtseminar	6	T	21		15,5	10	6	1,75
Modul 19 Ökonomie und Management	4+5	K	90		80	40	30	8
Unit 1: Grundlagen der Sozialökonomie	4		24	3	22	6	8	2

Unit 2: Qualitätsmanagement der Sozialen Arbeit	4		24		16	12	8	2
Unit 3: Organisationspsychologie	5		21	3	20	12	7	2
Unit 4: Management sozialer Dienste und Einrichtungen	5		21		22	10	7	2
Modul 20	4+5	K	90		80	40	30	8
Inklusions-, Exklusionsprozesse								
Unit 1: Soziologie abweichenden Verhaltens	4		24	5	16	12	8	2
Unit 2: Strafrecht	4		24	5	22	6	8	2
Unit 3: Forensische Psychologie	5		21		22	10	7	2
Unit 4: Fallseminar	5		21		20	12	7	2
Modul 21	5+6	K	48		82	20	30	6
Berufsethik / Professionelles Handeln								
Unit 1: Anthropologie und Menschenbilder	5		21	3	44	10	15	3
Unit 2: Berufsethik / Professionelles Handeln	6		27		38	10	15	3
Modul 22	4+5	SE	81		90	69	30	9
Gemeinwesenarbeit / Sozialraum								
Unit 1: Einführende Vorlesung	4		27	5	30	23	10	3
Unit 2: Konzepte bürgerschaftlichen Engagements	5		27	5	30	23	10	3
Unit 3: Sozialplanung	5		27	5	30	23	10	3
Modul 23	5+6	R+MP	140		110	70	40	12
Studienschwerpunkt II								
Unit 1: Arbeitsfeldseminar I	5		50		35	22	13	4
Unit 2: Arbeitsfeldseminar II	6		90		75	48	27	8
Modul 24	5+6	K	90		90	30	30	8
Verwaltungs- und Arbeitsrecht								
Unit 1: Ökonomie der Sozialverwaltung	5		21	3	25	7	7	2
Unit 2: Verwaltungshandeln /-recht	5		27	3	15	9	9	2
Unit 3: Arbeitsrecht	6		21	3	25	7	7	2
Unit 4: Personalwesen	6		21		25	7	7	2
Modul 25	5+6	B			360			12
Bachelorarbeit								

Modulplan für die Studiengänge Soziale Arbeit Villingen-Schwenningen

Modul zugehörige Lehrveranstaltung / Unit	Semester	Prüfungsleistung	Präsenz	Tutorium	Angeleitetes Studium	Transfer	Prüfung	ECTS
Modul 1 Propädeutik	1	K	54		86	--	10	5
Unit 1: Einführung ins Studium	1		12	0	18			1
Unit 2: Wissenschaftliches Arbeiten	1		21	3	29		10	2
Unit 3: Selbst-/ Zeitmanagement, wissenschaftliches Arbeiten	1	T	21	0	39			2
Modul 2 Geschichte, Theorie und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	1+2	K	48		52	30	20	5
Unit 1: Grundlagen, Geschichte, Theorie	1		24	3	16	10	10	2
Unit 2: Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	2		24	3	36	20	10	3
Modul 3 Methodische Grundlagen der Sozialen Arbeit	1	K	60		70	--	20	5
Unit 1: Methoden und Handlungslehre	1		36	3	34		20	3
Unit 2: Interaktion	1	T	24	0	36			2
Modul 4 Medienpädagogische Handlungsansätze / Ästhetik	1	K	60		70	--	20	5
Unit 1: Kultur, Ästhetik, Medien	1		36	3	34		20	3
Unit 2: Medienpädagogik	1	T	24	0	36			2
Modul 5 Erziehung, Bildung, Sozialisation	1+2	K/SE	72		68	50	20	7
Unit 1: Theoretische Grundlagen	1		24	5	24		12	2
Unit 2: Ausgewählte Themen	2		24	5	22	36	8	3
Unit 3: Wahlpflichtseminar	2	T	24	0	22	14	0	2
Modul 6 Geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	1	K	60		90	--	30	6
Unit 1: Philosophie und Sozialen Arbeit	1		18	3	32		10	2
Unit 2: Anthropologie	1		21	3	29		10	2
Unit 3: Sozialphilosophie	1		21	3	29		10	2

	1+2	K/SE	90	80	70	30	9
Modul 7							
Psychologische Grundlagen							
Unit 1: Entwicklungspsychologie I	1		24	14	17	5	2
Unit 2: Entwicklungspsychologie II	2		21	18	16	5	2
Unit 3: Sozialpsychologie I	1		24	14	17	5	2
Unit 4: Sozialpsychologie II	2		21	34	20	15	3
Modul 8	2+3	K	78	102	30	30	8
Gesundheitswissenschaften für die Soziale Arbeit I							
Unit 1: Gesundheitswissenschaft	2		24	16	10	10	2
Unit 2: Behinderung / Rehabilitation	3		24	46	10	10	3
Unit 3: Psychodiagnostik / -therapie	3		30	40	10	10	3
Modul 9	1+2	PB	48	40	42	20	5
Praxisreflexion							
Unit 1: Theorie-Praxis-Seminar	1		18	12	25	5	2
Unit 2: Theorie-Praxis-Seminar	2		15	10		5	1
Unit 3: Supervision	2		15	18	17	10	2
Modul 10	2+3	SE	90	100	50	30	9
Soziale Einzelhilfe							
Unit 1: Grundlagen Einzelhilfe	2		30	15	10	5	2
Unit 2: Wahlpflichtseminar Einzelhilfe	3		36	59	30	25	5
Unit 3: Methodische Übung	3	T	24	26	10		2
Modul 11	2+3	MP	90	100	50	30	9
Soziale Gruppenarbeit							
Unit 1: Grundlagen Gruppenarbeit	2		30	15	10	5	2
Unit 2: Wahlpflichtseminar Gruppenarbeit	3		36	59	30	25	5
Unit 3: Methodische Übung	3	T	24	26	10		2
Modul 12	2	K	78	82	--	20	6
Kinder-, Jugend-, Familienrecht							
Unit 1: BGB, Familienrecht	2		24	28		8	2
Unit 2: SGB VIII	2		24	28		8	2
Unit 3: Familienrecht, SGB VIII	2	T	30	26		4	2
Modul 13	2+3	K	72	78		30	6
Gesundheitswissenschaften II							

Unit 1: Psychische Erkrankung / Rehabilitation	2		30	3	46		14	3
Unit 2: Suchterkrankung	3		24	3	24		12	2
Unit 3: Psychosomatik	3		18	3	8		4	1
Modul 14 Recht der sozialen Sicherung	3+4	K	96		84	40	50	9
Unit 1: Systematik SGB	3		12	3	13		5	1
Unit 2: SGB II und XII	3		24	3	14	10	12	2
Unit 3: SGB III	4		18	3	22	10	10	2
Unit 4: SGB IX	4		18	3	21	10	11	2
Unit 5: SGB V und XI	4		24	3	14	10	12	2
Modul 15 Praxisbezogene Fallarbeit	3+4	RB	72		40	48	20	6
Unit 1: Theorie-Praxis-Seminar	3		24	0	16	15	5	2
Unit 2: Theorie-Praxis-Seminar	4		24	0	16	15	5	2
Unit 3: Interdisziplinäre Fallarbeit	4		24	3	8	18	10	2
Modul 16 Sozialarbeitsforschung	3+4	SE/S	60		50	50	20	6
Unit 1: Sozialarbeitswissenschaft	3		18	10	15	15	12	2
Unit 2: Sozialarbeitsforschung	4		18	10	14	20	8	2
Unit 3: Empirische Sozialforschung	4	T	24	0	21	15		2
Modul 17 Soziale Arbeit und Politik	3+4	K	66		70	24	20	6
Unit 1: Sozialpolitik I	3		24	3	23	8	5	2
Unit 2: Sozialpolitik II	4		18	3	24	8	10	2
Unit 3: Wahlpflichtseminar	4	T	24	0	23	8	5	2
Modul 18 Studienschwerpunkt I	4	MP	30		40	60	20	5
Unit 1: Arbeitsfeldseminar	4		30	0	40	60	20	5
Modul 19 Ökonomie und Management	4+5	K	90		100	50	30	9
Unit 1: Makro- und Mikroökonomie	4		18	3	22	10	10	2
Unit 2: Wahlpflichtseminar	4	T	24	0	26	10		2
Unit 3: Betriebswirtschaftliche Grundlagen	5		18	3	32	20	20	3

Unit 1: Sozialmanagement	5	T	30	0	20	10		2
Modul 20	4+5	K/S	72		68	50	20	7
Inklusions-, Exklusionsprozesse								
Unit 1: Soziologie abweichenden Verhaltens	4		24	5	16	10	10	2
Unit 2: Inklusion / Exklusion	5		24	5	26	30	10	3
Unit 3: Wahlpflichtseminar	5	T	24	0	26	10		2
Modul 21	5	K	60		120	--	30	7
Berufsethik/ Prof. Handeln								
Unit 1: Berufsethik / Professionelles Handeln	5		30	3	60		30	4
Unit 2: Wahlpflichtseminar	5	T	30	0	60			3
Modul 22	5+6	K/SE	90		100	50	30	9
Gemeinwesenarbeit/Sozialraum								
Unit 1: Gemeinwesenarbeit/ Sozialraum I	5		18	5	22	10	10	2
Unit 2: Gemeinwesenarbeit/ Sozialraum II	6		24	5	31	20	15	3
Unit 3: Wahlpflichtseminar	6		24	5	11	20	5	2
Unit 4: Methodik Gemeinwesenarbeit	6	T	24	0	36			2
Modul 23	5+6	R+MP	140		110	70	40	12
Studienschwerpunkt II								
Unit 1: Arbeitsfeldseminar I	5		48	0	22	10	10	3
Unit 2: Arbeitsfeldseminar II	6		92	0	88	60	30	9
Modul 24	5+6	K	78		70	32	30	7
Verwaltungs- und Arbeitsrecht								
Unit 1: Verwaltungshandeln, -recht	5		24	3	31	20	15	3
Unit 2: Arbeits-, Personalrecht	6		30	3	17	5	8	2
Unit 3: Finanzsystem der öffentlichen Verwaltung	6		24	3	22	7	7	2
Modul 25	5+6	B			360			12
Bachelorarbeit								

Modulplan für den Studiengang Sozialwirtschaft Villingen-Schwenningen

Modul zugehörige Lehrveranstaltung / Unit	Semester	Prüfungsleistung	Präsenz	Tutorium	Angeleitetes Studium	Transfer	Prüfung	ECTS
Modul 1 Sozialwirtschaft I – Einführung in sozialwirtschaftliches Denken und Grundlagen der Sozialwirtschaft	1	S und K	123		120	77	40	12
Unit 1: Einführung in die Sozialwirtschaft	1		30	1	30	10	10	3
Unit 2: Einführung in sozialpädagogisches Denken und Grundlagen der Sozialen Arbeit	1		33	3	30	20	10	3
Unit 3: Einführung in kommunikatives Handeln	1	T	21	0	20	20	10	3
Unit 4: Einführung in betriebswirtschaftliches Denken und Grundlagen der BWL	1		21	1	20	17	10	3
Unit 5: Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	1	T	18	0	20	10	--	--
Modul 2 Recht I – Einführung in das juristische Denken und Grundlagen des Rechts	1	K	54		60	46	20	6
Unit 1: Einführung in das Öffentliche Recht	1		18	0	20	15	6	2
Unit 2: Einführung in das Privatrecht	1		18	0	20	15	7	2
Unit 3: Einführung in das Sozialgesetzbuch	1		18	0	20	16	7	2
Modul 3 Volkswirtschaftslehre – Mikroökonomische Theorie und ökonomisches Denken	1	K	42		68	20	20	5
Unit 1: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1		21	0	34	10	10	2
Unit 2: Mikroökonomische Theorie	1		21	1	34	10	10	3
Modul 4 Soziologische und psychologische Grundlagen der Sozialwirtschaft	1+2	S oder SE	111		59	50	20	8
Unit 1: Soziologische Grundlagen der Sozialwirtschaft I	1		18	0	10	10	4	1
Unit 2: Soziologische Grundlagen der Sozialwirtschaft II- ausgewählte Themen	2		15	3	14	10	4	2

Unit 1: Psychologische Grundlagen der Sozialwirtschaft I	1	18	0	10	10	4	1
Unit 2: Psychologische Grundlagen der Sozialwirtschaft II - ausgewählte Themen	2	39	3	10	10	4	2
Unit 3: Empirische Sozialforschung	2	21	0	15	10	4	2
Modul 5 Technik der Finanzbuchführung	1+2	48		40	22	10	4
Unit 1: Rechnungswesen I	1	24	0	25	11	5	2
Unit 2: Rechnungswesen II	2	24	1	15	11	5	2
Modul 6 Studien- und Praxisschwerpunkt I	1+2	87		20	23	20	5
Unit 1: Theorie-Praxis-Seminar I	1	12	0	10	10	10	1
Unit 2: Theorie-Praxis-Seminar II	2	12	3	10	13	10	1
Unit 3: Arbeitsfelder der Sozialwirtschaft	1	21	0	--	--	--	1
Unit 4: Wahlpflichtseminar I	1	21	0	--	--	--	1
Unit 5: Wahlpflichtseminar II	2	21	0	--	--	--	1
Modul 7 Recht II – Die Bücher des SGB	1+2	81		60	19	20	6
Unit 1: SGB II	2	12	0	8	--	3	1
Unit 2: SGB II	2	12	0	8	--	3	1
Unit 3: SGB IV und V	2	12	0	8	--	3	1
Unit 4: SGB VI	2	12	0	8	--	3	1
Unit 5: SGB XI	2	12	0	8	9	3	1
Unit 6: SGB XII	1	21	0	20	10	5	1
Modul 8 Informationstechnologie	2+3	45		25	10	10	3
Unit 1: Grundlagen der Informationstechnologie	2	30	0	15	5	5	1
Unit 2: Kommunikation und Netze	3	15	1	10	5	5	2
Modul 9 Sozialwirtschaft II - Vertiefung	2+3	36		40	34	10	4
Unit 1: Sozialwirtschaft I – Die Merkmale der Sozialwirtschaft	2	18	0	20	17	5	2

Unit 2: Sozialwirtschaft II – Sozialwirtschaftliches interdisziplinäres Denken	3		18	1	20	17	5	2
Modul 10 Methoden der Sozialen Arbeit I	2+3	S oder SE	79		90	51	20	8
Unit 1: Kommunikatives Handeln - Vertiefung	3	T	10	0	10	11	-	0
Unit 2: Soziale Einzelfallhilfe I	2		18	0	20	10	5	2
Unit 3: Soziale Einzelfallhilfe II	3		18	3	20	10	5	2
Unit 4: Gruppenarbeit I	2		18	0	20	10	5	2
Unit 5: Gruppenarbeit II	3		15	3	20	10	5	2
Modul 11 Kosten- und Leistungsrechnung	2+3	K	42		40	28	10	4
Unit 1: Kosten- und Leistungsrechnung I	2		21	0	20	14	5	2
Unit 2: Kosten- und Leistungsrechnung II	3		21	1	20	14	5	2
Modul 12 Berufsethik und professionelles Handeln	2+3	T	48		30	32	10	4
Unit 1: Reflexionsseminar I	2	T	24	0	15	16	5	2
Unit 2: Reflexionsseminar II	3	T	24	0	15	16	5	2
Modul 13 Kommunikation und Darstellung	2+3	P	30		30	20	10	3
Unit 1: Präsentation	2		15	2	15	10	5	2
Unit 2: Moderation	3		15	0	15	10	5	1
Modul 14 Methoden der Sozialen Arbeit II	3+4	K	57		55	28	10	5
Unit 1: Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung	3		21	1	20	10	5	2
Unit 2: Soziale Netzwerkarbeit und Fallmanagement	3		21	1	20	10	5	2
Unit 1: Wahlpflichtseminar	4		15	0	15	8	0	1
Modul 15 Recht III - Vertiefung	3+4	K	63		50	27	10	5
Unit 1: BGB – Vertiefung	3		21	1	20	10	4	2
Unit 2: Handels- und Gesellschaftsrecht	4		21	1	20	10	4	2
Unit 3: Wahlpflichtseminar Recht	4		21	0	10	7	2	1

Unit 2: Marketing II	5		21	1	10	10	3	2
Unit 3: Fundraising und social sponsoring	4		18	1	10	5	4	1
Modul 23 Das Unternehmen in der makroökonomischen und politischen Umwelt	4+5	K	63		20	27	10	4
Unit 1: Makroökonomie	4		21	0	7	7	4	2
Unit 2: Sozialwirtschaft und Politik	4		21	1	7	10	4	2
Unit 3: Wahlpflichtseminar	5		21	0	6	10	2	0
Modul 24 Theorie- und Praxisprojekte I	5	SE	40		170	40	20	9
Unit 1: Planspiel - Konzeption	5		40	3	170	40	20	9
Modul 25 Personal- und Organisationsentwicklung	5+6	K	102		70	48	20	8
Unit 1: Personalwirtschaft I	5		24	1	10	18	4	2
Unit 2: Personalwirtschaft II	6	T	21	0	15	10	4	2
Unit 3: Arbeitspsychologie I	5		18	0	10	5	4	1
Unit 4: Arbeitspsychologie II	6		21	1	15	5	4	1
Unit 5: Organisationsentwicklung	6		18	0	20	10	4	2
Modul 26 Arbeits- und Tarifrecht	5+6	K	51		40	19	10	4
Unit 1: Arbeitsrecht I	5		15	0	10	6	3	1
Unit 2: Arbeitsrecht II	6		15	1	10	6	3	2
Unit 3: Tarifrecht	6		21	1	20	7	4	1
Modul 27 Controlling	5+6	K	45		40	25	10	4
Unit 1: Controlling I	5		24	1	20	15	5	2
Unit 2: Controlling II	6		21	1	20	10	5	2
Modul 28 Studien- und Praxisschwerpunkt III	5+6	MP	86		80	54	50	9
Unit 1: Theorie-Praxis-Seminar V	5		12	0	25	20	20	3
Unit 2: Theorie-Praxis-Seminar VI	6		12	0	25	20	20	3
Unit 3: Wahlpflichtseminar I	5+6		21	0	15	7	5	1
Unit 4: Wahlpflichtseminar II	6		21	0	15	7	5	2

Unit 1: Trainingsseminar I	5	T	10	0	--	--	--	--	--
Unit 2: Trainingsseminar II	6	T	10	0	--	--	--	--	1
Modul 29	5+6	K	63		40	37	10	5	5
Praxisbezogene Fallarbeit und Interdisziplinäres Denken									
Unit 1: Fallseminar Soziale Arbeit und Sozialwirtschaft	5		21	1	20	15	5	2	2
Unit 1: Fallseminar Recht und Sozialwirtschaft	6		21	1	20	15	5	2	2
Unit 2: Wahlpflichtseminar	6	T	21	0	0	7	--	1	1
Modul 30	6	SE	40		50	20	10	4	4
Theorie- und Praxisprojekte II									
Unit 1: Planspiel - Finanzierung	6		40	3	50	20	10	4	4
Modul 31	5+6	BA			360			12	12
Bachelorarbeit									